

Wahlordnung

für die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission

1. Aktives Wahlrecht haben die anwesenden Mitglieder gemäß Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung sowie der Satzung der GEW.
2. Es gibt keine Einschränkung des passiven Wahlrechts über die Bestimmungen der Satzung der GEW hinaus.
3. Die Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder der o.g. Kommissionen werden von den anwesenden Mitgliedern unterbreitet.
4. Sie können in einer gemeinsamen Liste eingebracht werden.
5. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind gewählt, welche die **einfache Mehrheit** der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinen.